

BE_ZIVILSTRAF SK 2016 74 vom 8. Mai 2017

BE Obergericht, 2017-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_74

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 74 du 8 mai 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 74 del 8 maggio 2017

Regeste

Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz etc. sowie Widerrufsverfahren | Strafgesetz

Erwägungen

E. 7

Überlassen eines Fahrzeugs an F. _____

E. 7.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Dem Beschuldigten wird in Ziff. I. 5. der Anklageschrift vom 7. Oktober 2015 vor- geworfen, er habe seinem Kollegen F. _____ am 7. Mai 2015 den Personenwa- gen Peugeot Kontrollschild . _____ überlassen, obwohl er gewusst habe oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit zumindest hätte wissen können, dass diesem der Führerausweis entzogen worden sei und F. _____ daher nicht zum Führen eines Personenwagens berechtigt gewesen sei (pag. 300).

E. 7.2

Beweismittel Gemäss Rapport der Kantonspolizei Bern vom 20. Mai 2015 (pag. 197 ff.) wurde F. _____ am 7. Mai 2015 bei einer Geschwindigkeitskontrolle angehalten. Dabei wurde u.a. festgestellt, dass F. _____ keinen gültigen Führerausweis besitzt. Beifahrer war der Beschuldigte (pag. 199). Gemäss dem Auszug aus dem ADMAS-Register vom 5. Mai 2017 wurde F. _____ der Führerausweis ab 1. Mai 2013 auf unbestimmte Zeit entzogen (pag. 670).

E. 7.3

Beweiswürdigung und erwiesener Sachverhalt Die Vorinstanz erachtete die Aussagen von F. _____ zu Recht als schlüssig und jene des Beschuldigten als widersprüchlich. Der Beschuldigte machte insbesonde- re widersprüchliche Aussagen zur Frage, ob er F. _____ nach dessen Füh- rerausweis gefragt habe (vgl. pag. 199; pag. 214 Z. 340 ff.; pag. 352 Z. 2 f.). Seine Aussage gegenüber der Staatsanwaltschaft, wonach er F. _____ gefragt habe, ob er einen Führerausweis habe, was dieser bejaht habe, ist als Schutzbehauptung zu werten. Ferner erscheinen seine Aussagen zum Spanier, der ebenfalls hätte fahren können, an dessen Namen er sich aber nicht mehr erinnern könne, als we- nig glaubhaft, zumal im Rapport vom 20. Mai 2015 nicht erwähnt wird, dass sich noch eine weitere Person im Auto aufhielt (vgl. pag. 197 ff.). Gestützt auf die Aussagen von F. _____ ist davon auszugehen, dass sein Füh- rerausweis an diesem Tag zwischen ihm und dem Beschuldigten kein Thema war (vgl. pag. 212 Z. 179 ff., Z. 191 ff.). Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die beiden befreundet waren und sich bereits seit Jahren kannten (vgl. pag. 199). F. _____ wusste unbestrittenermassen vom

Führerausweisentzug des Beschuldigten (vgl. pag. 199; pag. 212 Z. 188 f.; pag. 351 Z. 39 f.). Es erscheint lebensfremd, dass dies umgekehrt nicht der Fall gewesen sein soll. F._____ gab explizit zu Protokoll, der Beschuldigte habe es gewusst (pag. 199; pag. 212 Z. 184 ff.). Die Vorinstanz ging deshalb zu Recht davon aus, dass der Beschuldigte vom früheren Führerausweisentzug bei F._____ wusste und deshalb mindestens damit rechnen musste, dass diesem der Führerausweis nach wie vor entzogen war (pag. 392, S. 22 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), Die Kammer erachtet den in Ziff. I. 5. der Anklageschrift vom 7. Oktober 2015 umschriebenen Sachverhalt (pag. 300) in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als erwiesen. III. Rechtliche Würdigung 8. Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch Gemäss Art. 94 Abs. 1 Bst. a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet. Ist der Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Halters und hatte der Führer den erforderlichen Führerausweis, so erfolgt die Bestrafung nur auf Antrag; die Strafe ist Busse (Art. 94 Abs. 2 SVG). Es kann vorab auf die allgemeinen rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 397, S. 27 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass der Beschuldigte den objektiven Tatbestand von Art. 94 Abs. 1 Bst. a SVG erfüllte, indem er den Personenwagen seiner Schwester ohne deren Einverständnis verwendete. Da der Beschuldigte das Fahrzeug nur vorübergehend gebrauchen wollte und nicht in Aneignungsabsicht handelte, ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt (pag. 397 f., S. 27 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

E. 9

F._____ gab gegenüber der Polizei an, er sei gefahren, weil er dem Beschuldigten, seinem langjährigen Kollegen, einen Gefallen habe machen wollen. Da sie sich schon seit Jahren kennen würden, habe der Beschuldigte von seinem Führerausweisentzug Kenntnis gehabt. Im Gegenzug habe auch er Kenntnis vom Führerausweisentzug des Beschuldigten gehabt (pag. 199). Gegenüber der Staatsanwaltschaft gab F._____ an, er sei freiwillig gefahren, weil sich der Beschuldigte nicht mehr getraut habe, zu fahren. Er habe dem Beschuldigten vorgeschlagen, dass er das Auto umparkiere. Der Vorschlag sei von ihm, F._____, gekommen. Sein Führerausweisentzug sei zwischen ihm und dem Beschuldigten kein Thema gewesen. Der Beschuldigte habe schon gewusst, dass ihm vor ungefähr 1,5 Jahren der Führerausweis entzogen worden sei. Ob der Beschuldigte gewusst habe, dass er den Ausweis noch nicht wiederbekommen habe, wisse er nicht. Er habe ihn nicht nach seinem Führerausweis gefragt (pag. 212 Z. 161 ff.). Der Beschuldigte bestreitet nicht, F._____ das Fahrzeug überlassen zu haben. Er macht aber geltend, er habe nicht gewusst, dass diesem der Führerausweis entzogen worden war. Gegenüber der Polizei gab der Beschuldigte an, er habe gewusst, dass F._____ einen Führerausweis habe, obwohl er ihn nie danach gefragt habe. Dass F._____ keinen Führerausweis mehr besitze, habe er nicht gewusst. Er könne nicht sagen, wann F._____ das letzte Mal mit einem Auto gefahren sei (pag. 199). Anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft gab der Beschuldigte zu Protokoll, F._____ habe immer einen Führerausweis gehabt. Das habe er gewusst. Er habe ihn mit dem Firmenauto gesehen. F._____ habe gewusst, dass er keinen Führerausweis habe (pag. 214 Z. 327 ff.). Es stimme nicht, dass er vom Führerausweisentzug von F._____ gewusst habe (pag. 214 Z. 331 ff.). Er habe ihn damals gefragt, ob er einen Führerausweis habe, was dieser bejaht habe (pag. 214 Z. 340 ff.). Den Ausweis von F._____ habe er nicht gesehen, was ein grosser Fehler gewesen sei. Ein Kollege, welcher ebenfalls dabei gewesen sei, habe einen spanischen

Führerausweis. Wenn er gewusst hätte, dass F._____ keinen Führerausweis habe, hätte er den anderen fahren lassen (pag. 214 Z. 344 ff.). Auf Frage, wie der Kollege aus Spanien heisse, gab der Beschuldigte an, er könne sich gerade nicht an seinen Namen erinnern. Es sei ein sehr schwieriger Name (pag. 215 Z. 358 f.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte, er habe F._____ mit einem Lieferwagen fahren sehen und sei deshalb davon ausgegangen, dass er einen Führerausweis habe (pag. 351 Z. 37 ff.). Ab Anfang 2014 habe er ihn nicht mehr Autofahren gesehen. Auf Frage, wann er F._____ mit dem Firmenwagen gesehen habe, gab der Beschuldigte an, er könne sich nicht an den genauen Monat erinnern, vielleicht im November 2014 (pag. 352 Z. 5 ff.). Zudem gab der Beschuldigte zu Protokoll, er hätte F._____ nach dem Führerausweis fragen sollen. Er sei sich aber sicher gewesen, dass er einen Führerausweis habe (pag. 352 Z. 2 f.).

E. 11

Unter Angehörigen oder Familiengenossen ist die Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch grundsätzlich ein Antragsdelikt und eine Übertretung (Art. 94 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 103 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes gilt die Privilegierung allerdings nur, wenn der Führer des entwendeten Fahrzeugs den erforderlichen Führerausweis besitzt. Vorliegend war der Beschuldigte im Tatzeitpunkt nicht im Besitz des Führerausweises (vgl. pag. 601), weshalb der privilegierte Tatbestand von Art. 94 Abs. 2 SVG nicht zur Anwendung gelangt. Der Beschuldigte ist somit der Entwendung eines Personenwagens zum Gebrauch, begangen bzw. festgestellt am 4. April 2015 in Zollikofen, schuldig zu erklären. 9. Fahren ohne Berechtigung Gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. e SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Motorfahrzeug einem Führer überlässt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass er den erforderlichen Ausweis nicht hat. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschuldigte seinem Kollegen F._____ am 7. Mai 2015 den Personenwagen Peugeot mit Kontrollschild ._____ überliess, obwohl F._____ nicht über den erforderlichen Führerausweis verfügte. Der Verteidigung ist beizupflichten, dass die Anforderungen an den Fahrzeughalter bzw. -berechtigten nicht überspitzt werden dürfen: Wenn ein vertrauenswürdiger Freund erklärt, er befinde sich im Besitz des erforderlichen Führerausweises, erübrigt sich nach den sozialen Usanzen eine minutiöse Ausweiskontrolle (GYGER, in: SVG Kommentar, 8. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 95 SVG; BUSS-MANN, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 1. Aufl. 2014, N. 70. zu Art. 95 SVG mit Hinweisen). Vorliegend ist jedoch beweismässig erstellt, dass der Beschuldigte vom früheren Führerausweisentzug bei F._____ wusste. Er hätte deshalb bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit mindestens damit rechnen müssen, dass diesem der Führerausweis nach wie vor entzogen ist. Folglich sind sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand von Art. 95 Abs. 1 Bst. e SVG erfüllt. Der Beschuldigte ist somit in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Fahrens ohne Berechtigung, begangen bzw. festgestellt am 7. Mai 2015 in Bern durch Überlassen eines Personenwagens an eine Person, die nicht über die erforderliche Berechtigung verfügt, schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 10. Überprüfung durch die Kammer Die Strafkammern des Obergerichtes verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung, doch sind die Kammern bei gleichbleibenden Schuldsprüchen und vergleichbarer Gewichtung der übrigen Strafzumessungsfaktoren bezüglich einer allfälligen Abweichung von der durch

die Vorinstanz festgelegten Sanktion zurückhaltend, da die erstinstanzlichen Gerichte von

E. 12

allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck gewinnen und in bestimmten Deliktskategorien über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten verfügen. Für gleiche Schuldsprüche ist daher in solchen Fällen eine Korrektur im Strafmass durch die Kammer nur angezeigt, wenn wesentliche Tat- oder Täterkomponenten oder Abstufungen unter Teilnehmern unberücksichtigt geblieben oder falsch gewürdigt worden sind oder wenn seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentliche, die Strafzumessung beeinflussende Änderungen eingetreten sind. Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sind zutreffend. Darauf kann verwiesen werden (pag. 402 f., S. 32 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). 11. Konkretes Vorgehen und Strafraumen Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass die Kammer für die Schuldsprüche wegen mehrfachen Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Führens eines Personenwagens in nicht fahrfähigem Zustand, mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung und Entwendung eines Personenwagens zum Gebrauch aufgrund der einschlägigen Vorstrafen sowie aus sozialpräventiven Gesichtspunkten eine Freiheitsstrafe als zweckmässige und angemessene Sanktion erachtet, weshalb nachfolgend das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zur Anwendung gelangt. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zunächst der Strafraumen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraumens festzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2. mit Hinweisen). Die schwerste Straftat ist vorliegend der Diebstahl mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Zur Bestimmung der Einsatzstrafe geht die Kammer vom vollendeten Diebstahl z.N. der H. _____ GmbH als schwerstes Delikt aus. In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe aufgrund der weiteren Schuldsprüche in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen. Trotz Vorliegens von Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen (Asperation; Versuch) sind vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafraumen zu verlassen wäre (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2.). Der Strafraumen reicht somit von zwei Tagessätzen Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Übertretungsbusse von CHF 850.00 für die Schuldsprüche wegen Widerhandlungen gegen das Sozialhilfegesetz, das Betäubungsmittelgesetz und das Gesetz über das kantonale Strafrecht in Rechtskraft erwachen ist (vgl. Ziff. I. 5. vorne).

E. 12.1

Objektive Tatkomponenten Der Tatbestand des Diebstahls schützt das Vermögen bzw. die Verfügungsmacht des Berechtigten über die Sache (NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N. 11 zu Art. 139 StGB). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, ist der Beschuldigte in ein Restaurant eingebrochen, welches zu diesem Zeitpunkt geschlossen hatte und folglich keine Personen anwesend waren (pag. 405, S. 35 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Das Sicherheitsgefühl der Geschädigten dürfte weniger stark beeinträchtigt worden sein als beispielsweise bei einem Einbruchdiebstahl in ein Einfamilienhaus. Der Beschuldigte erbeutete Deliktsgut im Wert von CHF 1'900.00, wobei die Vorinstanz zu Recht darauf hinwies, dass sich sein Vorsatz

auf sämtliche verfügbaren Wert-gegenstände richtete und sich der Deliktsbetrag hauptsächlich aus der Verfügbar-keit von Wertsachen im Einbruchobjekt ergibt (pag. 405, S. 35 der erstinstanzli-chen Urteilsbegründung). Die Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts wiegt – unter Berücksichtigung des ordentlichen Strafrahmens von bis zu fünf Jah-ren Freiheitsstrafe – leicht. Der Beschuldigte versuchte eine Balkon- sowie die Eingangstüre des Restaurants aufzuwuchten. Als dies nicht gelang, entfernte er den unteren Teil der Holztüre und verschaffte sich so Zutritt zu den Räumlichkeiten des Restaurants. Der Beschuldig-te trug dabei Latex-Handschuhe. Seine Vorgehensweise lässt auf eine nicht unbe-trächtliche kriminelle Energie schliessen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Be-schuldigte den Einbruch in ein Restaurant beging, das der Familie eines Kollegen gehört. Die Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung führt zu ei-ner leichten Erhöhung des objektiven Tatverschuldens.

E. 12.2

Subjektive Tatkomponenten Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus rein egoistischen Grün-den. Mangels einer alternativen, legalen Einkommensquelle in der Schweiz ver-suchte er auf diesem Weg an Vermögenswerte zu gelangen, um sein Fortkommen zu erleichtern. Da solche Beweggründe häufig die Triebfeder für die infrage ste-hende Delinquenz darstellen, ist dieses Kriterium neutral zu gewichten. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, hätte sich der Beschuldigte vorliegend oh- ne Weiteres rechtskonform verhalten können. Eine Verschuldensminderung unter dem Titel der Vermeidbarkeit ist mithin nicht angezeigt.

E. 12.3

Fazit Tatkomponenten / Einsatzstrafe Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Frei- heitsstrafe insgesamt als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet für den Dieb- stahl z.N. der H._____ GmbH in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Ein- satzstrafe von 70 Strafeinheiten als dem Tatverschulden des Beschuldigten ange- messen.

E. 13

12. Einsatzstrafe: Diebstahl z.N. der H._____ GmbH

E. 13.1

Diebstahlversuch in Bussigny-près-Lausanne Neben dem zur Einsatzstrafe führenden Diebstahl z.N. der H._____ GmbH ver- suchte der Beschuldigte am 4. Juli 2014 in Bussigny-près-Lausanne mit einem Geissfuss die Schiebetüre eines Selecta-Busses aufzuwuchten. Die Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts ist als leicht zu bezeichnen. Die Vorge- hensweise des Beschuldigten lässt jedoch wiederum auf eine nicht unbeträchtliche kriminelle Energie schliessen. Betreffend die subjektiven Tatkomponenten kann sinngemäss auf die Ausführungen unter Ziff. IV. 12.2 vorne verwiesen werden. Das Tatverschulden ist insgesamt als leicht zu bewerten. Die Kammer erachtet für das hypothetisch vollendete Delikt eine Strafe von 40 Strafeinheiten als dem Tatver- schulden des Beschuldigten angemessen. Da der tatbestandsmässige Erfolg nicht eingetreten ist, liegt ein Versuch vor. Vor- liegend ist es jedoch nicht das Verdienst des Beschuldigten, dass es beim Versuch geblieben ist. Der Beschuldigte und ein unbekannter Mittäter ergriffen beim Auftau- chen der Polizei die Flucht, bevor sie – wie beabsichtigt – Deliktsgut behändigen konnten. Die Kammer erachtet für den Versuch eine Reduktion der Strafe um 10 Strafeinheiten auf 30 Strafeinheiten als angemessen. Unter Anwendung des

Asperationsprinzip resultiert eine asperierte Strafe von 20 Strafeinheiten.

E. 13.2

mehrfache Sachbeschädigung Der Beschuldigte beging im Rahmen des Einbruchdiebstahls z.N. der H._____ GmbH und des Diebstahlversuchs in Bussigny-près-Lausanne Sachbeschädigung. Er beschädigte die Balkon- und die Haustüre des Restaurants (Sachschaden: rund CHF 1'000.00) sowie die Schiebetüre des Selecta-Busses (Sachschaden: CHF 5'613.25). Vorliegend stellten die Sachbeschädigungen nicht das eigentliche Handlungsziel dar. Der Beschuldigte beging die Sachbeschädigungen, um an Vermögenswerte zu gelangen. Es wurde nur derjenige Schaden angerichtet, der zur Begehung der Diebstähle notwendig war. Nichtsdestotrotz entstand ein Sachschaden von insgesamt rund CHF 6'600.00. Betreffend die subjektiven Tatkomponenten kann sinngemäss auf die Ausführungen unter Ziff. IV. 12.2 vorne verwiesen werden. Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen Sachbeschädigung in zwei Fällen in Übereinstimmung mit der Vorinstanz für sich alleine beurteilt eine Strafe 80 Strafeinheiten als angemessen. Unter Anwendung des Asperationsprinzips gelangt die Kammer aufgrund des engen Zusammenhangs mit den Diebstählen zu einer asperierten Strafe von 40 Strafeinheiten.

E. 13.3

Hausfriedensbruch Der Beschuldigte beging im Rahmen des Einbruchdiebstahls z.N. der H._____ GmbH einen Hausfriedensbruch, indem er sich gewaltsam und unbefugt Zutritt zu den Räumlichkeiten des geschlossenen Restaurants verschaffte. Er musste dabei

E. 13.4

mehrfache Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz Betreffend die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 407 f., S. 37 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die als angemessen erachtete Strafe von insgesamt 65 Strafeinheiten erscheint mit Blick auf die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) zutreffend. Die Vorinstanz hat das ihr bei der Strafzumessung zustehende weite Ermessen weder überschritten noch missbraucht. Unter Anwendung des Asperationsprinzips gelangt die Kammer zu einer asperierten Strafe von 45 Strafeinheiten.

E. 13.5

Fazit Asperation Die Einsatzstrafe von 70 Strafeinheiten für den Diebstahl z.N. der H._____ GmbH ist somit aufgrund der Schuldsprüche wegen Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs und mehrfacher Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz um insgesamt 115 Strafeinheiten auf 185 Strafeinheiten zu erhöhen.

14. Täterkomponenten

E. 14

13. Asperation

E. 14.00

200.00 CHF 2'800.00 2.50 100.00 CHF 250.00 CHF 337.00 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 3'387.00 CHF 270.95 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 3'657.95 volles Honorar CHF 3'812.50 CHF 337.00 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 4'149.50 CHF 331.95

CHF 0.00 Total CHF 4'481.45 nachforderbarer Betrag CHF 823.50 Auslagen
MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST
A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete
Entschädigung von insgesamt CHF 3'657.95 zurückzuzahlen und Fürsprecher C. _____
die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar,
ausmachend CHF 823.50, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse
erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von
A. _____ im oberinstanzlichen Verfahren, Rechtsanwalt B. _____, wird wie folgt
bestimmt: Stunden Satz amtliche Entschädigung

E. 14.1

Vorleben und persönliche Verhältnisse Gemäss dem Leumundsbericht vom 6. Oktober
2016 (pag. 521 ff.) wuchs der Beschuldigte zusammen mit seinen Eltern und zwei
Schwestern im Kosovo auf. In seinem 6. Lebensjahr sei die Familie nach Deutschland
gezogen, wo er den Gross- teil seiner Kindheit verbracht habe. Er sei dort in den
Kindergarten und in die Schule gegangen. Diese habe er bis und mit dem 7. Schuljahr
besucht. 1999 seien sie auf Wunsch des Vaters in den Kosovo zurückgekehrt. Nach der
Rückkehr in den Kosovo habe er bei der N. _____ eine Stelle als Übersetzer erhalten. Da
die N. _____ ihren Sitz verlegt habe, habe er die Stelle nach einem Jahr verloren. 2002
habe er den Kosovo aufgrund der schlechten beruflichen Aussichten verlassen und sei
nach Locarno gereist. Im Asylzentrum Rüti in Ostermundigen habe er 2004 seine Frau
kennengelernt und sie im selben Jahr geheiratet. 2005 sei ihr gemeinsamer Sohn zur Welt
gekommen, welcher mittlerweile hier zur Schule gehe (pag. 522). Angesprochen auf seine
Gesundheit gab der Beschuldigte an, er habe sich 2009 bei einem Freizeitunfall eine
schwere Knieverletzung zugezogen, welche eine 3-jährige Behandlung beansprucht habe.
2013 sei ein Dickdarmtumor festgestellt worden, welcher mit ca. acht Operationen habe
entfernt werden müssen.

E. 14.2

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts
kann ein Geständnis bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens im Rahmen der
Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das
begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur
Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt. Dies liegt darin begründet, dass ein
Geständnis zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung
beitragen kann. Erleichtert das Geständnis die Strafverfolgung indes nicht, etwa weil der
Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des
erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist, ist eine Strafminderung nicht angebracht
(Urteil des Bundesgerichts 6B_582/2013 vom 20. Februar 2014 E. 3.4. mit Hinweisen).
Kein eine Strafreduktion rechtfertigendes Geständnis kann gemäss der bundesgerichtlichen
Rechtsprechung in der Nichtanfechtung der Schuldsprüche erblickt werden (Urteil des
Bundesgerichts 6B_974/2009 vom 18. Februar 2010 E. 5.4. mit Hinweis). Der Beschuldigte
ist nur teilweise geständig. Er gab im Verlauf des Verfahrens nach und nach jene Vorwürfe
zu, welche ihm aufgrund der vorhandenen Beweismittel ohnehin hätten nachgewiesen
werden können. Anzeichen von Einsicht und Reue sind nicht erkennbar. Eine
Strafminderung infolge Kooperation oder Geständnisbereitschaft ist unter diesen
Umständen nicht gerechtfertigt. Das Verhalten des Beschuldigten vor Gericht ist nicht zu
beanstanden. Ein solches Verhalten darf jedoch erwartet werden und ist nicht zu Gunsten

des Beschuldigten zu berücksichtigen. Das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren ist insgesamt neutral zu werten.

E. 14.3

Strafempfindlichkeit Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1095/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3 mit Hinweisen). Vorliegend ist indes aufgrund des schlechten Gesundheitszustands des Beschuldigten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und der Generalstaatsanwaltschaft von einer leicht erhöhten Strafempfindlichkeit auszugehen.

E. 14.4

Fazit Täterkomponenten Die Täterkomponenten wirken sich insbesondere aufgrund der einschlägigen Vorstrafen erheblich strafe erhöhend aus, weshalb die Strafe um 45 Strafeinheiten auf 230 Strafeinheiten zu erhöhen ist. 15. **Strafart und Strafmass** Wie erwähnt (vgl. Ziff. IV. 11. vorne), erachtet die Kammer vorliegend aufgrund der einschlägigen Vorstrafen sowie aus spezialpräventiven Gesichtspunkten für sämtliche Verbrechen und Vergehen eine Freiheitsstrafe als zweckmässige und angemessene Sanktion. Mit Blick auf die von der Verteidigung beantragte Verurteilung zu einer unbedingten gemeinnützigen Arbeit (pag. 689) ist darauf hinzuweisen, dass gemeinnützige Arbeit bei einem Strafmass von 230 Strafeinheiten nicht möglich ist (vgl. Art. 37 Abs. 1 StGB). In Bestätigung des erstinstanzlichen Strafmasses ist der Beschuldigte somit zu einer Freiheitsstrafe von 230 Tagen zu verurteilen. 16. **Strafvollzug** Gemäss Art. 42 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Abs. 1). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Abs. 2). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kommt die Gewährung des bedingten Strafvollzugs im Anwendungsbereich von Art. 42 Abs. 2 StGB nur in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz der Vortat eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Dabei ist zu prüfen, ob die indizielle Befürchtung durch die besonders günstigen Umstände zumindest kompensiert wird. Das trifft etwa zu, wenn die neuerliche Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht oder bei einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters. Jedenfalls ist bei eindeutig günstiger Prognose der Strafaufschub stets zu gewähren (BGE 134 IV 1

E. 15

einen kleineren Widerstand überwinden, als wenn er beispielsweise in ein Einfamilienhaus eingedrungen wäre. Betreffend die subjektiven Tatkomponenten kann sinngemäss auf die Ausführungen unter Ziff. IV. 12.2 vorne verwiesen werden. Die Kammer erachtet für den Schuldspruch wegen Hausfriedensbruchs für sich alleine beurteilt eine Strafe von 20 Strafeinheiten als angemessen. Unter Anwendung des Asperationsprinzips resultiert aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Diebstahl z.N. der H. _____ GmbH eine asperierte Strafe von 10 Strafeinheiten.

E. 16

2014 sei zudem eine Fehlfunktion der Niere festgestellt worden. Insgesamt habe er sich wegen seiner Erkrankungen 22 Operationen unterziehen müssen. Die Behandlungen seien immer noch im Gang (pag. 523). Der Beschuldigte ist einschlägig vorbestraft (pag. 603 ff.):

- Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 3. Juni 2011 wegen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern, Fahrens ohne Fahrzeugausweis oder Kontrollschilder und Fahrens ohne Haftpflichtversicherung zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 60.00, Probezeit 3 Jahre, und einer Busse von CHF 200.00;
- Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 26. Juni 2013 wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, mehrfacher Geldfälschung sowie mehrfacher Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz und das Betäubungsmittelgesetz zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten, Probezeit 3 Jahre, und gemeinnütziger Arbeit von 288 Stunden. Der Beschuldigte zeigte sich von den bisherigen Verurteilungen und der 42-tägigen Untersuchungshaft unbeeindruckt und offenbarte eine enorme Gleichgültigkeit gegenüber dem Straf- und Vollzugssystem, weshalb sich die einschlägigen Vorstrafen erheblich strafferhöhend auswirken.

E. 18

E. 4.2.3 S. 7 mit Hinweisen; bestätigt in Urteil des Bundesgerichts 6B_319/2016 vom 5. August 2016 E. 1.3.1.). Da der Beschuldigte mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 26. Juni 2013 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt wurde (pag. 604), kann der bedingte Vollzug nach Art. 42 Abs. 2 StGB nur bei Vorliegen besonders günstiger Umstände gewährt werden. Die Kammer teilt die Auffassung der Vorinstanz, dass vorliegend nicht von besonders günstigen Umständen ausgegangen werden kann. Weder die bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 14 Monaten noch die 42-tägige Untersuchungshaft hielten den Beschuldigten davon ab, mit gleichem Verhaltensmuster rückfällig zu werden. Zu seinen Gunsten ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seit den vorliegend zu beurteilenden Straftaten – d.h. seit zwei Jahren – nicht mehr straffällig geworden ist. Die familiäre Situation des Beschuldigten ist stabil. Er lebt zusammen mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Sohn in Bern (pag. 523). Sein Gesundheitszustand scheint sich in den letzten Jahren eher verschlechtert zu haben. Gemäss Beschluss der Invalidenversicherung vom 20. Januar 2017 hat der Beschuldigte rückwirkend ab 1. September 2014 Anspruch auf eine ganze IV-Rente (pag. 680). Es ist somit zumindest eine gewisse Stabilisierung seiner persönlichen und finanziellen Situation feststellbar. Die Vorinstanz wies jedoch zu Recht darauf hin, dass weder seine Familie noch sein schlechter Gesundheitszustand den Beschuldigten davon abhielten, erneut zu delinquieren (pag. 411, S. 42 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Aus dem Betreibungsregisterauszug vom 7. Oktober 2016 (pag. 526 ff.) geht hervor, dass der Beschuldigte offene Betreibungen in der Höhe von CHF 7'066.10 und Verlustscheine in der Höhe von CHF 67'006.95 verzeichnet (pag. 535). Die hohen Schulden sind bei der Prognosebildung negativ zu werten. Es besteht wenig Aussicht auf eine reguläre Tilgung dieser Schulden. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren weder Einsicht noch Reue zeigte (vgl. hierzu Ziff. V. nachfolgend). Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass keine besonders günstigen Umstände vorliegen, um dem Beschuldigten den bedingten Vollzug zu gewähren. Die Freiheitsstrafe von 230 Tagen ist unbedingt auszusprechen. V. Widerruf Gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe,

wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts führt ein während der Probezeit begangenes Verbrechen oder Vergehen nicht zwingend zum Widerruf des bedingten Strafaufschubs. Dieser soll nach Art. 46 Abs. 1 StGB nur erfolgen, wenn «deshalb», also wegen der Begehung des neuen Delikts, zu erwarten ist, dass der Täter weitere Straftaten verüben wird. Eine bedingte Strafe ist nur zu widerrufen, wenn von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist, d.h.

E. 19

aufgrund der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose besteht (BGE 134 IV 140 E. 4.2 f. S. 142 f. mit Hinweisen). Bei der Beurteilung der Bewährungsaussichten ist im Rahmen der Gesamtwürdigung auch einzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Mit anderen Worten muss nach bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei der Stellung einer Legalprognose die mögliche Warnwirkung des Vollzugs der neu zu vollziehenden Strafe mitberücksichtigt werden (BGE 134 IV 140 E. 4.5 S. 144; bestätigt in Urteile des Bundesgerichts 6B_1048/2010 vom 6. Juni 2011 E. 4.2.2 und 5.2; 6B_286/2011 vom 29. August 2011 E. 5.3). Das Regionalgericht Bern-Mittelland verurteilte den Beschuldigten am 26. Juni 2013 wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, mehrfacher Geldfälschung sowie mehrfacher Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz und das Betäubungsmittelgesetz zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten bei einer Probezeit von 3 Jahren. Die Untersuchungshaft von 42 Tagen wurde auf die Freiheitsstrafe angerechnet (PEN 13 289, pag. 692 ff.). Da der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Vergehen und Verbrechen während der Probezeit des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 26. Juni 2013 begangen hat, ist nachfolgend der Widerruf der bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten zu prüfen. Für die Beurteilung der Bewährungsaussichten kann zunächst auf die Erwägungen betreffend den Strafvollzug verwiesen werden (vgl. Ziff. IV. 16. vorne). Ergänzend und präzisierend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte unbeeindruckt von einer bedingt ausgesprochenen und später widerrufenen Geldstrafe, einer 42-tägigen Untersuchungshaft, der Verurteilung vom 26. Juni 2013 sowie der laufenden Probezeit für eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten einschlägig weiter delinquierte. Der Einbruchdiebstahl z.N. der H._____ GmbH fällt in das erste Drittel der Probezeit (vgl. pag. 603 ff.). Der Beschuldigte offenbarte durch sein Verhalten eine enorme Gleichgültigkeit gegenüber dem Straf- und Vollzugssystem. Die erneute einschlägige Straffälligkeit in einer ersten Phase der Probezeit und die damit verbundene Einsichtslosigkeit des Beschuldigten sind bei der Prognosebildung klarerweise negativ zu bewerten (vgl. BGE 134 IV 140 E. 5.2 S. 146; bestätigt in Urteil des Bundesgerichts 6B_460/2013 vom 17. Dezember 2013 E. 4.2). Die Freiheitsstrafe von 230 Tagen für die vorliegend zu beurteilenden Delikte wird mangels besonders günstiger Umstände i.S.v. Art. 42 Abs. 2 StGB unbedingt ausgesprochen (Ziff. IV. 16. vorne). Da sich der Beschuldigte noch nie im Strafvollzug befand ist davon auszugehen, dass die erstmalige Erfahrung eines Strafvollzugs zumindest eine gewisse Warnwirkung entfalten wird. In diesem Zusammenhang allerdings auch darauf hinzuweisen, dass die 42-tägige Untersuchungshaft offenkundig keine ausreichende Schock- und Warnwirkung hatte, um den Beschuldigten nachhaltig von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten. Anders als im erwähnten Grundsatzentscheid BGE 134 IV 140 ist beim Beschuldigten keine echte Trendwende oder positive Persönlichkeitsentwicklung auszumachen. Die Vorinstanz erwog, der Beschuldigte habe

zwar den Einbruchdiebstahl in das Restaurant O. _____ eingestanden, ihm sei jedoch aufgrund der

E. 20

zahlreichen teils objektiven Beweise kaum eine Alternative geblieben. In Bezug auf den versuchten Diebstahl in Bussigny-près-Lausanne habe der Beschuldigte auch an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestritten, etwas damit zu tun gehabt zu haben. In seinen sehr widersprüchlichen und äusserst unwahrscheinlichen Aussagen habe der Beschuldigte weiterhin hartnäckig darauf beharrt, sich lediglich zufällig im Deliktszeitpunkt in der Nähe des Tatorts befunden zu haben (pag. 413, S. 43 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diesen Ausführungen ist vollumfänglich zuzustimmen. Sein Aussageverhalten zeigt die fehlende Fähigkeit des Beschuldigten, Verantwortung für sein Verhalten zu übernehmen. Dem Beschuldigten kann keine Geständnisbereitschaft zu Gute gehalten werden. Ferner sind keine Anzeichen von Einsicht und Reue erkennbar. Daran vermag auch sein letztes Wort an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nichts zu ändern (vgl. pag. 354). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte bereits 2013 vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland erklärte, er habe einen grossen Fehler gemacht und werde nie mehr so etwas machen, ohne sich allerdings später daran zu halten (PEN 13 289, pag. 686 Z. 15 f.). Dem Argument der Verteidigung, der Beschuldigte möchte als Familienvater Verantwortung übernehmen (pag. 677), ist zu entgegnen, dass sein mittlerweile 12-jähriger Sohn den Beschuldigten nie daran hinderte, straffällig zu werden. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass beim Beschuldigten kein tiefgreifender innerer Wandel oder eine nachhaltige Veränderung und Festigung der Lebensumstände auszumachen ist. Es ist zu erwarten, dass der Beschuldigte weitere Straftaten begehen wird, weshalb die bedingte Strafe zu widerrufen ist. An dieser Schlechtprognose ändert auch der Umstand nichts, dass die neue Strafe zu vollziehen ist. Der für die Freiheitsstrafe von 14 Monaten gewährte bedingte Vollzug wird daher widerrufen. Die Strafe ist zu vollziehen. Die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von je CHF 300.00 werden dem Beschuldigten auferlegt. VI. Kosten und Entschädigung 17. Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenliquidation zu bestätigen. Dem Beschuldigten sind die gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 10'903.80, aufzuerlegen. Als unterliegende Partei im Rechtsmittelverfahren trägt der Beschuldigte auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 3'000.00 (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]; Richtlinie für die Bemessung der Gerichtsgebühren gemäss Beschluss der Strafabteilungskonferenz vom 24. Januar 2011).

E. 21

18. Entschädigung Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltsarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten,

sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor erster Instanz durch Fürsprecher C._____ wurde von der Vorinstanz gemäss der Kostennote vom 11. Januar 2016 (pag. 362 ff.) bestimmt und ist zu bestätigen (pag. 414, S. 44 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'657.95 zurückzuzahlen und Fürsprecher C._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 823.50, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor oberer Instanz durch Rechtsanwalt B._____ wird gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 8. Mai 2017 (pag. 695 ff.) bestimmt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'191.70 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt B._____ auf die Geltendmachung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet (pag. 702). Fürsprecher C._____ verzichtete mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 auf eine Entschädigung für seine Aufwendungen vor oberer Instanz (pag. 510 f.). VII. Verfügungen Die beschlagnahmten Drogen und Drogenutensilien werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB). Die beschlagnahmte Digital-Spiegelreflexkamera Nikon D500 mit Objektiv, Akku-Ladestation, USB-Kabel und Fototasche Marke „Crumpler“ werden zur Verwertung eingezogen (Art. 442 StPO). Ein allfälliger Erlös ist mit den Verfahrenskosten zu verrechnen. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr._____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG). Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

E. 22

VIII. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 12.01.2016 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als A._____ schuldig erklärt wurde: 1. des Diebstahls, mehrfach begangen 1.1. in der Zeit vom 7.06.2014 bis 10.06.2014 in Bern, z.N. der H._____ GmbH (DB: ca. CHF 1'900.00); 1.2. am 4.07.2014 in Bussigny-près-Lausanne, z.N. I._____ (Versuch) 2. der Sachbeschädigung, mehrfach begangen 2.1. in der Zeit vom 7.06.2014 bis 10.06.2014 in Bern, z.N. der H._____ GmbH (DB: ca. CHF 1'000.00); 2.2. am 4.07.2014 in Bussigny-près-Lausanne, z.N. I._____ (DB: ca. CHF 5'600.00); 3. des Hausfriedensbruchs, begangen in der Zeit vom 7.06.2014 bis 10.06.2014 in Bern, z.N. der H._____ GmbH; 4. des Führens eines Personenwagens in nicht fahrfähigem Zustand (unter Drogen- und Alkoholeinfluss), begangen bzw. festgestellt am 04.04.2015 in Zollikofen; 5. des Fahrens ohne Berechtigung, begangen bzw. festgestellt am 04.04.2015 in Zollikofen durch Führen eines Personenwagens trotz entzogenen Führerausweises; 6. der Widerhandlung gegen das Sozialhilfegesetz, begangen in der Zeit vom 01.02.2013 bis am 07.10.2014 in Bern, z.N. der Stadt Bern durch Verschweigen von Einkommen (DB: CHF 5'685.40); 7. der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 04.07.2014 bis am 04.04.2015 in Bern, Bussigny-près-Lausanne und evtl. anderswo durch Konsum von Marihuana und Kokain sowie in Bussigny-près-Lausanne durch Besitz

zum Konsum von Kokain und Marihuana; 8. der Widerhandlung gegen das Gesetz über das kantonale Strafrecht, begangen am 04.04.2015 in Zollikofen durch Verweigerung der Namensangabe; und in Anwendung der Art. 47, 49 Abs. 1, 106 StGB, Art. 28, 85 SHG, Art. 19a Ziff. 1 BetmG, Art. 15 KStrG

E. 23

verurteilt wurde: zu einer Übertretungsbusse von CHF 850.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 9 Tage festgesetzt. II. A. _____ wird schuldig erklärt: 1. der Entwendung eines Personenwagens zum Gebrauch, begangen bzw. festgestellt am 04.04.2015 in Zollikofen; 2. des Fahrens ohne Berechtigung, begangen bzw. festgestellt am 07.05.2015 in Bern durch Überlassen eines Personenwagens an eine Person, die nicht über die erforderliche Berechtigung verfügt. III. A. _____ wird aufgrund der rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I. und der Schuldsprüche gemäss Ziff. II. in Anwendung der Art. 22 Abs. 1, 30, 40, 47, 49 Abs. 1, 139 Ziff. 1, 144 Abs. 1, 186 StGB, Art. 10 Abs. 2, 31 Abs. 2, 55 Abs. 7, 91 Abs. 2 Bst. b, 94 Abs. 1 Bst. a, 95 Abs. 1 Bst. b und e SVG, Art. 2 Abs. 1 und 2 VRV, Art. 426 Abs. 1, 428 StPO verurteilt: 1. Zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 230 Tagen. 3. Zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend CHF 10'903.80 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung). 4. Zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 3'000.00 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung). IV. 1. Der A. _____ mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 26.06.2013 für eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen. Die Strafe ist zu vollziehen.

E. 23.00

200.00 CHF 4'600.00 CHF 207.15 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 4'807.15 CHF 384.55 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 5'191.70 Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'191.70 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt B. _____ auf die Geltendmachung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet.

E. 24

2. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 werden A. _____ auferlegt. 3. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 werden A. _____ auferlegt. V. Weiter wird verfügt: 1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A. _____ im erstinstanzlichen Verfahren, Fürsprecher C. _____, wurde/wird wie folgt bestimmt: Stunden Satz amtliche Entschädigung

E. 25

3. Die beschlagnahmten Drogen und Drogenutensilien werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB). 4. Die beschlagnahmte Digital-Spiegelreflexkamera Nikon D500 mit Objektiv, Akku-Ladestation, USB-Kabel und Fototasche Marke „Crumpler“ werden zur Verwertung eingezogen (Art. 442 StPO). Ein allfälliger Erlös ist mit den Verfahrenskosten zu verrechnen. 5. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG). 6. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die

auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkenntnis- dienstlicher Daten). Schriftlich zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____ - der Generalstaatsanwaltschaft - Fürsprecher C. _____ (nur Dispositiv) Mitzuteilen: - der Vorinstanz - dem Regionalgericht Bern-Mittelland betreffend PEN 13 289 - den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittel- frist) - der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist) - dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Abteilung Adminis- trative Verkehrssicherheit (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist) - den Einwohnerdiensten, Migration und Fremdenpolizei Stadt Bern (nach unbenutz- tem Ablauf der Rechtsmittelfrist)

E. 26

Bern, 8. Mai 2017 (Ausfertigung: 16. August 2017) Im Namen der 1. Strafkammer Die Präsidentin i.V.: Obergerichtssuppleantin Schödler i.V. Oberrichter Vicari Die Gerichtsschreiberin: Bettler-Suter Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesge- richt, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.